18. Wahlperiode

Drucksache 18/4588
01. 12. 2011

HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage des Abg. Dr. Andreas Jürgens (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 06.10.2011 betreffend mögliche Einführung eines Gehörlosengeldes in Hessen
und
Antwort des Sozialministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen wie folgt:

Frage 1. a) Wie viele gehörlose Personen leben in Hessen?

Nach Angabe des Hessischen Statistischen Landesamtes gibt es in Hessen 25.266 Menschen, die an Sprachstörungen, Schwerhörigkeit oder Gleichgewichtsstörungen leiden.

Frage 1. b) Wie viele haben einen Schwerbehindertenausweis GI?

Von den 25.266 in Hessen lebenden Menschen, die an Sprachstörungen, Schwerhörigkeit oder Gleichgewichtsstörungen leiden, wurde rund 2.594 Menschen das Merkmal GI (gehörlos) zuerkannt.

Frage 2. In welchen Bundesländern gibt es ein Gehörlosengeld?

Von den 16 Bundesländern gewähren fünf Bundesländer Gehörlosengeld und zwar Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Frage 3. Wie hoch ist das Gehörlosengeld jeweils in diesen Bundesländern und wie hoch ist im Vergleich das in diesen Ländern gezahlte Blindengeld?

	Blindengeld (pro Monat)	**Gehörlosengeld (pro Monat)**
Berlin (Blinde jeden Alters**)**	491,99 €	123,00 €
Brandenburg		
unter 18 Jahre	266,00 €	82,00 €
über 18 Jahre	133,00 €	
Nordrhein-Westfalen		
Blinde bis 17 Jahre	305,50 €	77,00 €
Blinde von 18 bis 59 Jahre	608,96 €	
Blinde ab 60 Jahren	473,00 €	

Sachsen		
Blinde von 2 bis 13 Jahre	249,75 €	
Blinde ab 14 Jahre	333,00 €	103,00 €
Sachsen-Anhalt		
Blinde ab 18 Jahre	350,00 €	41,00 €

Frage 4. Welchen Personen wird jeweils ein Gehörlosengeld gezahlt?

Frage 5. Wie viele Menschen beziehen derzeit in den jeweiligen Ländern ein Gehörlosengeld?

Frage 6. Wie hoch ist der Gesamtbetrag, der in den letzten fünf Jahren in diesen Bundesländern jeweils für das Gehörlosengeld aufgewandt wurde?

Frage 7. Aus welchen Mitteln wird das Gehörlosengeld jeweils gezahlt?

Zu den Fragen 4 bis 7 liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 8. Welche behinderungsbedingten Mehraufwendungen im alltäglichen Leben entstehen nach Kenntnis der Landesregierung gehörlosen Menschen aufgrund ihrer Behinderung?

Gehörlose Menschen haben zur Lebensführung, soweit eine Kommunikation notwendig ist, besondere Aufwendungen. Sie sind auf Gebärdensprache angewiesen und benötigen die Unterstützung von Gebärdensprachdolmetschern.

Im Bereich des Verwaltungsverfahrens bei Bundes- und Landesbehörden, im Bereich notwendiger Hilfen durch das Integrationsamt Hessen, im medizinischen Bereich, bei der Beratung mit dem Rentenversicherungsträger und der Beratung bei der Agentur für Arbeit wird eine entsprechende Versorgung zur Verfügung gestellt. Gehörlosen Menschen können außerdem Kosten entstehen für technische Hilfsmittel wie Blitzklingelanlagen, notwendige Software für barrierefreie Kommunikation über das Internet, Hörgeräte und Batterien sowie die Nutzung von Schriftdolmetschern. Sie können beim Sozialamt einen Antrag auf Unterstützung aus der Eingliederungshilfe stellen. Die ggf. dort zu gewährenden Maßnahmen sind einkommens- und vermögensabhängig.

Frage 9. Hält die Landesregierung den geringeren Steuerfreibetrag von Gehörlosen im Vergleich zu blinden Menschen für gerechtfertigt?

Die Regelung des § 33b Abs. 3 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG.) i.V.m. § 65 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV), wonach behinderte Menschen den erhöhten Behindertenpauschbetrag von 3.700 € erhalten, wenn der Bescheid des Versorgungsamtes oder der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen H (hilflos) oder BL (blind) trägt, berücksichtigt in typisierender Weise den besonderen Bedarf des Steuerpflichtigen an Hilfeleistungen. Im einkommensteuerlichen Sinne hilflose Menschen (§ 33b Abs. 6 Satz 3 EStG) bedürfen für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur

Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages dauernd fremder Hilfe. Einen entsprechend umfassenden Hilfebedarf unterstellt der Gesetzgeber auch bei blinden Menschen und gewährt hilflosen wie blinden Menschen den erhöhten Behindertenpauschbetrag. Diese Gleichstellung beruht auch auf den Wertungen des Sozialrechts, nach denen beispielsweise in § 35 Abs. 1 Satz 5 Bundesversorgungsgesetz (BVG) eine entsprechende Gleichbehandlung blinder Menschen vorgesehen ist. Eine darüber hinausgehende Gleichbehandlung gehörloser Menschen mit hilflosen und blinden Menschen ist nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 10. Dezember 2003, B 9 SB 4/02 R, auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

Dies bedeutet nicht, dass gehörlosen Menschen der erhöhte Behindertenpauschbetrag generell nicht zusteht. Insbesondere bis zum Ablauf einer ersten Berufsausbildung können durch den Bedarf an Kommunikationshilfen in einer von Lernen, Kenntnis- und Fähigkeitserwerb geprägten Lebensspanne die Voraussetzungen für das Merkzeichen H und damit für den erhöhten Behindertenpauschbetrag gegeben sein.

Im Übrigen sind bisher keine Anzeichen dafür erkennbar, dass der gehörlosen Menschen entsprechend ihrem individuellen Behinderungsgrad zustehende Behindertenpauschbetrag grundsätzlich zu gering bemessen wäre. Insbesondere machen die Betroffenen nur im Ausnahmefall von ihrem Wahlrecht Gebrauch, anstelle des Behindertenpauschbetrags tatsächlich entstandene höhere Aufwendungen nachzuweisen.

Die Landesregierung setzt sich im Rahmen einer Initiative zur Steuervereinfachung dafür ein, die steuerlichen Freibeträge für Menschen mit Behinderungen für die Zukunft spürbar zu erhöhen. Das Konzept ist Mitte Oktober in Berlin vorgestellt worden. Derzeit wird in einer Arbeitsgruppe auf Bundesebene an einer möglichen gesetzlichen Verankerung gearbeitet.

Mit diesen Pauschbeträgen sollen auch die bisher neben dem Behindertenpauschbetrag zu berücksichtigenden krankheits- und behinderungsbedingten Aufwendungen (z.B. Kurkosten) abgegolten werden, der optionale Einzelnachweis insgesamt höherer Aufwendungen soll erhalten bleiben.

Frage 10. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung des hessischen Landesverbandes der Gehörlosen nach Einführung eines Gehörlosengeldes?

Menschen, die gehörlos sind, haben gegenwärtig Leistungsansprüche aus dem Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz, dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, dem SGB I, SGB IX und dem SGB XII; eine zentrale Regelung ist hierbei § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB I. Danach erhalten hörbehinderte Menschen von Sozialleistungsträgern bei der Ausführung von Sozialleistungen bei der Verwendung der Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen Kostenersatz. Dies gilt insbesondere auch für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen. Darüber hinaus werden hörbehinderten Menschen zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass erforderliche Hilfen zur Verfügung gestellt oder angemessene Aufwendungen nach § 57 SGB IX und damit unter den Voraussetzungen der Gewährung einer Eingliederungshilfe erstattet. Bedeutungsvoll sind weiterhin die Leistungen für Gehörlose im Berufsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Nach dem Ausführungsgesetz zum Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz haben hör- und sprachbehinderte Menschen ferner z.B. das Recht, für ihre Kommunikation einen

Dolmetscher/eine Dolmetscherin, die der Deutschen Gebärdensprache mächtig ist, zu verlangen. Das Gleiche gilt für die Kommunikation von hör- und sprachbehinderten Eltern mit der Schule. Im Landeshaushalt ist schon seit mehreren Jahren zu Gunsten des Landesverbandes der Gehörlosen ein fester Förderbetrag eingestellt. Er dient der Vermittlung von Gebärdensprachdolmetschern sowie Angeboten des Kommunikationsservice für Gehörlose. Des Weiteren erhalten auch andere Verbände der Gehörlosenorganisationen bereits seit Jahren Fördermittel. Der Bundes- und Landesgesetzgeber hat einige der besonderen Bedarfe anerkannt und schafft hier einen Ausgleich. Alle behinderungsbedingten Bedarfe, und hier sind alle Behinderungsgruppen mit einzubeziehen, sind nicht umfassend durch finanzielle staatliche Unterstützungen abzudecken. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die besonderen Bedarfe von Menschen mit einer geistigen Behinderung, Menschen mit einer schweren Mehrfachbehinderung oder Menschen mit Behinderung und hohem Pflegebedarf. Es ist die Aufgabe des Landes hier für eine Gleichbehandlung einzutreten.

Wiesbaden, 30. November 2011
Stefan Grüttner

Eingegangen am 1. Dezember 2011 · Ausgegeben am 9. Dezember 2011
Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden